

**Gegenstand**

Vorabentscheidungsersuchen des Finanzgerichts Köln — Auslegung der Art. 56 und 58 EG — Einkommenssteuerregelung, nach der für Dividenden nationaler Unternehmen eine Körperschaftsteuergutschrift gewährt wird, nicht aber für Dividenden von Unternehmen mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat

**Tenor**

Die Art. 56 EG und 58 EG sind dahin auszulegen, dass sie einer Steuerregelung entgegenstehen, nach der bei einer Ausschüttung von Dividenden durch eine Kapitalgesellschaft ein in einem Mitgliedstaat unbeschränkt steuerpflichtiger Anteilseigner dann in den Genuss einer Steuergutschrift kommt, die nach Maßgabe des für die ausgeschütteten Gewinne geltenden Körperschaftsteuersatzes berechnet wird, wenn die ausschüttende Gesellschaft ihren Sitz im selben Mitgliedstaat hat, nicht aber dann, wenn sie ihren Sitz in einem anderen Mitgliedstaat hat.

(<sup>1</sup>) ABL C 228 vom 11.9.2004.

**Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 6. März 2007 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale di Larino, Tribunale di Teramo — Italien) — Strafverfahren gegen Massimiliano Placanica (C-338/04), Christian Palazzese (C-359/04), Angelo Sorricchio (C-360/04)**

(Rechtssachen C-338/04, C-359/04 und C-360/04) (<sup>1</sup>)

**(Niederlassungsfreiheit — Freier Dienstleistungsverkehr — Auslegung der Art. 43 EG und 49 EG — Glücksspiele — Sammeln von Wetten auf Sportereignisse — Erfordernis einer Konzession — Ausschluss bestimmter Wirtschaftsteilnehmer aufgrund ihrer Firma — Erfordernis einer polizeilichen Genehmigung — Strafrechtliche Sanktionen)**

(2007/C 95/04)

Verfahrenssprache: Italienisch

**Vorlegendes Gericht**

Tribunale di Larino, Tribunale di Teramo

**Beteiligte des Ausgangsverfahrens**

Massimiliano Placanica (C-338/04), Christian Palazzese (C-359/04), Angelo Sorricchio (C-360/04).

**Gegenstand**

Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale di Larino (Italien) — Auslegung der Art. 43 ff. und 49 EG sowie des Urteils des Gerichtshofs in der Rechtssache C-243/01, Gambelli u. a. — Nationales Gesetz, das die Förderung und die Sammlung von Wetten auf verschiedene Ereignisse, insbesondere auf sportliche Ereignisse, mit einer Sanktion belegt — Sammlung von Wetten im Wege der Datenübertragung durch einen Wirtschaftsteilnehmer ohne Lizenz für Rechnung einer Gesellschaft, die mit Genehmigung in einem anderen Mitgliedstaat tätig ist

**Tenor**

1. Eine nationale Regelung, die die Ausübung von Tätigkeiten des Sammelns, der Annahme, der Bestellung und der Übertragung von Wetten, insbesondere über Sportereignisse, ohne eine von dem betreffenden Mitgliedstaat erteilte Konzession oder polizeiliche Genehmigung verbietet, stellt eine Beschränkung der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs nach den Art. 43 EG und 49 EG dar.
2. Es ist Sache der vorlegenden Gerichte, zu prüfen, ob die nationale Regelung, soweit sie die Anzahl der im Glücksspielsektor tätigen Wirtschaftsteilnehmer begrenzt, tatsächlich dem Ziel entspricht, der Ausbeutung von Tätigkeiten in diesem Sektor zu kriminellen oder betrügerischen Zwecken vorzubeugen.
3. Die Art. 43 EG und 49 EG sind dahin auszulegen, dass sie einer nationalen Regelung wie der in den Ausgangsverfahren fraglichen entgegenstehen, die Wirtschaftsteilnehmer mit der Rechtsform von Kapitalgesellschaften, deren Anteile auf reglementierten Märkten gehandelt werden, vom Glücksspielsektor ausschließt und darüber hinaus im Sinne eines solchen Ausschlusses fortwirkt.
4. Die Art. 43 EG und 49 EG sind dahin auszulegen, dass sie einer nationalen Regelung wie der in den Ausgangsverfahren fraglichen, die für Personen wie die Beschuldigten der Ausgangsverfahren eine strafrechtliche Sanktion wegen Sammelns von Wetten ohne die nach dem nationalen Recht erforderliche Konzession oder polizeiliche Genehmigung vorsieht, dann entgegenstehen, wenn sich diese Personen diese Konzessionen oder Genehmigungen deshalb nicht beschaffen konnten, weil der betreffende Mitgliedstaat es unter Verstoß gegen das Gemeinschaftsrecht abgelehnt hatte, sie ihnen zu erteilen.

(<sup>1</sup>) ABL C 273 vom 6.11.2004.  
ABL C 262 vom 23.10.2004.